

PROTOKOLL
Nr. 56
- Gemeinderat -
vom 16. Dezember 2021

Niederschrift über die **56. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 16. Dezember 2021** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GV Mag. Wilfried Stauder
GV Dr. Johannes Klausner
GR Helmut Wurm
GR Georg Erlor
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Peter Schär (Ersatz)
GR Tanja Kogler

„Gemeinsam für Volders“

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Johannes Hölzl
GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt:

GR Josef Wildauer

Schriftführerin:

AL Dr. Julia Fuchs

T A G E S O R D N U N G

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 54. Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2021 und 55. Sitzung vom 1.12.2021
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Anträge Finanzausschuss:

- 3.) Voranschlag 2022:
 1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2022
 2. Mittelfristiger Finanzplan für 2023-2026
 3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen
 4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

- 4.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung
- 5.) Haus der Generationen; Bauabrechnung Neue Heimat Tirol

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 6.) Flächenwidmungsplan (GZI: 121):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Bp. .20/2, KG Großvolderberg (Bereich Grubertal)
- 7.) Flächenwidmungsplan (GZI: 122):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. 34/4, KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)
- 8.) Bebauungsplan (GZI 177):
Bebauungsplan für Gste 774/6 und 774/1, beide KG Volders (Bereich: Wattener Weg)
- 9.) Bebauungsplan (GZI 179):
Bebauungsplan für Bp. .20/2, KG Großvolderberg (Bereich: Grubertal)
- 10.) Bebauungsplan (GZI 180):
Bebauungsplan für Gst 117/21, KG Volders (Bereich: Rauchenbergstraße)
- 11.) Flächengleicher Tausch und Verlegung öffentliches Gut; Bereich Gst. 115/1

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

- 12.) Energiesparförderungen; Aktualisierung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 2022

Sonstiges

- 13.) KiBiZ-Ordnung; Änderung der Öffnungszeiten
- 14.) Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 15.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 16.) Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung
- 17.) Hundesteuer; Änderung der Verordnung
- 18.) Abfallgebühren; Änderung der Verordnung
- 19.) Diverse Gebührenerhöhungen

Anträge Sonderausschuss Postgründe:

- 20.) Grundablöse Begleitweg Süd (Bereich Postgründe)
- 21.) Ausschreibungsunterlagen für Bieterverfahren; Beschlussfassung (nicht öffentlich)
- 22.) Mitglieder der Jury im Bieterverfahren

Personalangelegenheiten

- 23.) Auflassung Dienstpostenplan (Beamte); Josef Wurzer und Karl Wurzer

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 24.) Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben; Änderung
- 25.) Verkehrsverhältnisse Volders; Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Bereich Lachhofweg-Kohlerhof

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Für GR Josef Wildauer ist GR Peter Schär anwesend.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 24.) Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben; Änderung
- 25.) Verkehrsverhältnisse Volders; Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Bereich Lachofweg-Kohlerhof

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 54. Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2021 und 55. Sitzung vom 1.12.2021**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat die Gemeinderatsprotokolle bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 54 vom 11.11.2021 und Nr. 55 vom 1.12.2021 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Gesellschaftliche Auswirkungen durch Corona

LH Eduard Wallnöfer hat immer gesagt, dass er auf sein Land stolz sei, weil sich der Landeshauptmann zu jeder Zeit ohne besonderen Polizeischutz öffentlich bewegen kann. Das haben jetzt die gesellschaftliche Entwicklung und Corona ganz wesentlich verändert. Morddrohungen gegen LH Platter und LH-Stv. Geisler sind traurige Beweise, wohin sich – Gott sei Dank nur kleine – Teile unserer Gesellschaft entwickelt haben. Wenn ein paar Tausend Leute Schreien „wir sind das Volk“, dagegen Millionen Menschen ruhig, vernünftig sind und Vertrauen in die Wissenschaft und Ärzte haben, dann ist das für mich Beweis genug, dass Egoismus und Sturheit schwer heilbare Krankheiten sind. Ärzte und Pflegepersonal in den Krankenhäusern sind verzweifelt, Rettungspersonal und Polizei werden bereits tätlich angegriffen. Wir sehen jetzt klar, wozu ein Teil dieser Gesellschaft bereit wäre, wenn von vernünftigen Politikern nicht Friede und größte mögliche Freiheit in unserem Land trotz notwendiger Maßnahmen an erster Stelle stehen würden. Diese Entwicklung ist erschreckend und traurig. Polizeikommandant Michael Kohlgruber hat mir in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass es im Osten von Österreich bereits Morddrohungen gegen Bürgermeister geben soll. Die Polizei ist besorgt. Er hat mir zur Prävention entsprechende Tipps gegeben.

b. Pensionierung Sprengelarzt

Sprengelarzt Dr. Erich Höpferger hat schriftlich mitgeteilt, dass er mit 1.5.2022 die Pension antritt. Hier geht es um die Verpflichtungen, die die Gemeinden in Bezug auf die ihnen durch das Gemeindegutsagrarrecht zugeteilten Aufgaben zu erfüllen haben. Deshalb werden sich die Gemeinden Wattens, Wattenberg, Fritzens, Volders und Baumkirchen im Sanitätssprengelverband über eine Neuregelung und über die Nachbesetzung zu beraten haben. Es wird auch zu entscheiden sein, ob der Doppelsprengel für diese Gemeinden weiterhin sinnvoll ist.

c. Gemeindegutsagrarergemeinschaften

Bei den drei Gemeindegutsagrarergemeinschaften sind die Bedarfsanmeldungen rechtzeitig eingelangt. Nachdem nun auch die Förderungen eingereicht werden konnten, können für die beiden GG-Agrarergemeinschaften Groß- und Kleinvolderberg die Rechtholzabrechnungen fertig gestellt werden. Bei der GG-Agrarergemeinschaft Volders konnten ca. 500 fm Holz nicht an die Holzverarbeitungsbetriebe angeliefert werden, weil der Markt für Leimbinder aufgrund der Preisentwicklung in der Baubranche zusammengebrochen ist. Der Verkaufspreis ist fixiert, das Holz liegt auf einem Lagerplatz im Voldertal und wird – sobald es möglich ist – an die Holzverarbeitungsbetriebe angeliefert. Die Rechtholzabrechnung wird aber erst im Februar 2022 möglich sein.

Der Dienstbarkeitsvertrag für Josef Lechner (Kohlerhof) für die GG-Agrarergemeinschaft Kleinvolderberg musste ohne Agrarergemeinschaft Stiftsalm neu aufgesetzt werden und soll im Grundbuch verbüchert werden, wenn die Fehler im Vertragsentwurf ausgebessert sind. RA Dr. Hannes Klausner und AL Dr. Julia Fuchs haben den Vertragsentwurf kontrolliert.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Bericht Finanzausschuss:

zu 3.) **Voranschlag 2022:**

1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2022

GV Mag. Stauder erklärt den Voranschlag 2022 auf Basis der VRV 2015 wie folgt:

Voranschlag – Gesamtsummen:

	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Mittelaufbringung	11.936.900,00	11.220.100,00
Mittelverwendung	12.335.000,00	10.138.200,00
Differenz	- 398.100,00	1.081.900,00

GV Mag. Stauder erläutert den Voranschlag im Detail. Auch in unserer Gemeinde hat sich die Covid-19-Situation negativ auf das Budget ausgewirkt. Daher mussten einige Vorhaben hintangestellt werden und Förderungen für das Jahr 2021 eingestellt werden.

Finanzlage:

voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2022: **22,21 %**

voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2022,
incl. Haftungen für ImmoKG, WBF-Darlehen Pflege Wattens und
geplanten Darlehensaufnahmen 2022:

44,10 %

- Haftungen der Gemeinde (Stand Dez. 2022): € 1.575.700,00

Beschluss: Einstimmig wird vom Gemeinderat der Voranschlag für das Jahr 2022 laut vorliegendem Haushaltsplan festgesetzt. Der negative Saldo in der Höhe von € 398.100,00 im Finanzierungshaushalt ist durch positive Girokontostände zum 31.12.2021 abgedeckt.

2. Mittelfristiger Finanzplan für 2023-2026

Finanzierungshaushalt:

	2023	2024	2025	2026
Mittelaufbringung	8.973.900,00	8.896.800,00	8.900.600,00	8.916.800,00
Mittelverwendung	8.816.700,00	8.813.500,00	8.808.400,00	8.903.900,00
Differenz	157.200,00	8.300,00	92.200,00	12.900,00

Ergebnishaushalt

	2023	2024	2025	2026
Mittelaufbringung	9.048.300,00	8.965.600,00	8.968.000,00	8.982.700,00
Mittelverwendung	9.691.800,00	9.693.600,00	9.715.700,00	9.801.000,00
Differenz	-643.500,00	-728.000,00	-747.700,00	-818.300,00

GV Mag. Stauder ersucht um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026.

Beschluss: Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026, als Teil des Voranschlages für das Jahr 2022, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

GV Mag. Stauder bringt zur Kenntnis, dass auf den ersten Seiten des Voranschlages in gewohnter Weise die Gemeindeabgaben und Entgelte aufgelistet sind.

Beschluss: Einstimmig werden vom Gemeinderat die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Entgelte und sonstigen Einnahmen mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 entsprechend dem vorliegenden Voranschlagsentwurf bis auf weiteres festgesetzt.

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

GV Mag. Stauder erinnert an den Beschluss vom Vorjahr, wo man einen Betrag von € 20.000,- festgesetzt hat.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, für das Jahr 2022 den Betrag mit € 20.000,00 festzusetzen und in der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich zu erläutern.

GV Mag. Stauder bedankt sich abschließend für die gute Vorbereitung des Vorschlages beim Finanzverwalter Gerald Prenn.

Bgm. Harb bedankt sich bei Finanzreferent GV Mag. Stauder für die seit Jahren bestehende sehr gute Arbeit.

zu 4.) **GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung**

Bgm. Harb teilt mit, dass für die Rückzahlung der Darlehen eine Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 100.000,- (lt. VA 100.000,-) an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG erforderlich ist. Im Juni wurden bereits € 70.000,00 an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG überwiesen.

Beschluss: Einstimmig wird die Kapitaltransferzahlung an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH & Co KG in Höhe von insgesamt € 100.000,- beschlossen.

zu 5.) **Haus der Generationen; Bauabrechnung Neue Heimat Tirol**

Bgm. Harb gibt folgende Abrechnung bekannt:

Kostenaufstellung Neubau Haus der Generationen

Endabrechnung	Kindergarten netto	Kinderkrippe netto	Vereinsräume brutto	Gesamt
Baukosten	€ 4.804.947,33	€ 2.113.626,08	€ 668.543,09	€ 7.587.116,50
Baukostenzuschuss Gemeinde	€ 1.300.000,00	€ 600.000,00		€ 1.900.000,00
Darlehen HYPO Tirol AG	€ 3.504.947,33	€ 1.513.626,08	€ 668.543,09	€ 5.687.116,50

Abrechnung Einrichtungskosten

Einrichtung Kindergarten (incl. Anteil Küche)	€ 420.414,78
Einrichtung Kinderkrippe (incl. Anteil Küche)	€ 178.163,78
Außenanlage / Spielplatz	€ 121.712,05
Summe	€ 720.290,61

Beschluss: Einstimmig wird die Information zur Kenntnis genommen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 6.) **Flächenwidmungsplan (GZl: 121):
Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für BP. .20/2, KG Großvolderberg
(Bereich Grubertal)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessjak teilt mit, dass es sich bei dieser Änderung im Bereich des Bestandsgebäudes auf Bp. .20/2, KG Großvolderberg lediglich um eine Widmungsberreinigung handelt, damit die Widmung hier parzellenscharf ist.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2021, mit der Planungsnummer 365-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich .20/2, 151/1 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück .20/2 KG 81006 Großvolderberg rund 63 m²
von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 151/1 KG 81006 Großvolderberg rund 63 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Flächenwidmungsplan (GZI: 122):**

Änderung/Arrondierung Flächenwidmungsplan für Gst. 34/4, KG Großvolderberg (Bereich Unterberg)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass es sich auch bei diesen Änderungen rund um das bereits als Wohngebiet gewidmete Gst. 34/4, KG Großvolderberg lediglich um eine Widmungsbereinigung handelt, damit die Widmung hier parzellenscharf ist.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2021, mit der Planungsnummer 365-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 37/3, 713/4, 792, 34/4, 34/2, 38 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 34/2 KG 81006 Großvolderberg rund 31 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41

weitere Grundstück 34/4 KG 81006 Großvolderberg rund 75 m²

von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 37/3 KG 81006 Großvolderberg rund 23 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41

weilers Grundstück 38 KG 81006 Großvolderberg rund 15 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41

weilers Grundstück 713/4 KG 81006 Großvolderberg rund 6 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41

weilers Grundstück 792 KG 81006 Großvolderberg rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8.) **Bebauungsplan (GZI 177):**

Bebauungsplan für Gste 774/6 und 774/1, beide KG Volders (Bereich: Wattener Weg)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass das bestehende Doppelhaus auf den beiden Parzellen zur Deckung des konkreten Wohnbedarfs der Eigentümer bzw. deren Kindern aufgestockt werden soll. Um diese Aufstockung durchführen zu können, bedarf es eines Bebauungsplans. Das Grundstück mit dem Doppelhaus besteht aus der südlichen, größeren Grundparzelle 774/1 und der nördlichen kleineren Grundparzelle 774/6. Daher ist die Baumassendichte entsprechend auf die Parzellengrößen abgestimmt und beträgt im Mittel 2,4. Die Höchstanzahl oberirdischer Geschoße OG H wird mit 3 vorgesehen. Der GE-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4.10.2021 damit befasst und diese Vorschläge als Grundlage für die Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplanes gutgeheißen.

Im Bebauungsplanentwurf ist auf der südlichen, größeren Grundparzelle 774/1 im Bereich südlich des Wohnhauses der Bereich der Garage und der Freifläche die OG H mit 1 beschränkt.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gpn 774/1, 774/6 KG Volders (Bereich: Wattener Weg) vom 22.11.2021, Zahl B177, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 9.) **Bebauungsplan (GZI 179):**
Bebauungsplan für Bp. .20/2, KG Großvolderberg (Bereich: Grubertal)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass dieser Bebauungsplan lediglich den Bestand abbildet. Mittelfristig ist hier ein Umbau geplant, für den aber die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich sein wird.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Bp .20/2 KG Großvolderberg (Bereich: Grubertalstraße) vom 09.12.2021, Zahl B179, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu10.) **Bebauungsplan (GZI 180):**
Bebauungsplan für Gst 117/21, KG Volders (Bereich: Rauchenbergstraße)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass der GE-Ausschuss sich in seiner Sitzung vom 31. 5.2021 mit diesem Thema befasst und dabei beschlossen hat, dass zur weiteren Behandlung vom Eigentümer ein entsprechendes Projekt vorgelegt werden soll. Dazu wurden knapp vor der Sitzung erste Pläne vorgelegt. Da vor der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs dazu noch grundsätzliche Fragen abgeklärt werden müssen, beantragt er die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss:

Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu 11.) **Flächengleicher Tausch und Verlegung öffentliches Gut; Bereich Gst. 116/1**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass seinerzeit nach dem Kanalbau hier übersehen wurde, den öffentlichen Weg auch vermessungstechnisch entsprechend dem bestehenden Kanal zu verlegen, was in der Natur bereits erfolgt ist. Dies soll jetzt nachgeholt werden, und dazu ist ein flächengleicher Tausch erforderlich.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen:

- a. Hinsichtlich des Trennstückes „2“ von 13 m² aus dem Gst. 792, KG Großvolderberg und „3“ von 91 m² aus dem Gst. 713/4 KG Großvolderberg vorgetragen in EZ 65 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZI. 2503-D/12 vom 10.12.2021, die Widmung als öffentliches Gut aufzuheben und diese Trennstücke aus dem öffentlichen Gut zu entlassen, wobei diese Trennstücke unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst. 124, KG Großvolderberg zur Liegenschaft in EZ 90009 GB Großvolderberg zugeschrieben und somit ins Eigentum des Herrn Martin Klingenschmid übertragen werden.
- b. Hinsichtlich des Trennstückes „1“ von 20 m² aus dem Gst. 120, KG Großvolderberg und „4“ von 84 m² aus dem Gst. 116/1 KG Großvolderberg vorgetragen in EZ 90009 GB Großvolderberg gem. Vermessungsurkunde der Fa. Dipl.-Ing. Hubert Wild, GZI. 2503-D/12 vom 10.12.2021, in das öffentliche Gut aufzunehmen, wobei diese Trennstücke unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst. 792, KG Großvolderberg zur Liegenschaft in EZ 65 GB Großvolderberg zugeschrieben werden.

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

zu 12.) **Energiesparförderungen: Aktualisierung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 2022**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass aufgrund der damaligen budgetären Situation die Energiesparförderungen im letzten Jahr ausgesetzt wurden. Heuer konnten die Förderungen wieder ins Budget aufgenommen werden. Dazu wurden die ursprünglich für das Jahr 2021 angedachten Förderungsrichtlinien jetzt aktualisiert.

GV Moser fragt an, ob eine PV-Doppelförderung bei Bund und Gemeinde ausgeschlossen ist.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak bejaht dies und fügt hinzu, dass der Förderwerber die Wahl treffen zwischen der kpc-Förderung des Bundes und der Gemeinde kann.

GV Moser schlägt eine Änderung der Richtlinien dahingehend vor, dass zuerst die kpc-Förderung in Anspruch genommen werden muss. Erst bei Ablehnung kann die jeweilige Förderung bei der Gemeinde Volders beantragt werden.

Beschluss: Einstimmig werden die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen mit dem Zusatz, dass die PV-Förderung der Gemeinde Volders erst nach Ablehnung der kpc-Bundesförderung möglich ist, für das Jahr 2022 beschlossen.

Sonstiges

zu 13.) **KiBiZ-Ordnung; Änderung der Öffnungszeiten**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Kindergartenleiterin und die Kinderkrippenleiterin um Änderung der Öffnungszeiten im Sommer angesucht haben. Begründet wird dies wie folgt:

- Anpassung an den Hortbetrieb (von vielen Kindern des Kindergartens sind auch Geschwisterkinder im Hort untergebracht)
- Zeitgleicher Start Schule – Hort – Kinderkrippe – Kindergarten – Vorteil für Eltern
- Sommerbetreuung von 6 auf 7 Wochen ausdehnen und dafür zeitgleich mit der Schule beginnen. Hintergrund ist, dass es für die Eltern logistisch besser wäre, wenn alle Kinder gleichzeitig beginnen; so wie es derzeit ist, müssen sich die Eltern für die Eingewöhnung im Kindergarten eine Woche frei nehmen und anschließend dann noch eine Woche für den Schulstart.
- Somit würden sich für 2022 folgende Öffnungs- und Schließzeiten ergeben:
 - o 11. Juli - 26. August 2022, das sind 7 Wochen, als zusätzliche Sommerbetreuung geöffnet
 - o 29. August - 09. September 2022 zum Putzen geschlossen
 - o KW 37 ab 12. September 2022 Kindergartenstart (zeitgleich mit Schule etc.)
 - o 24. Dezember 2022 – 1. Jänner 2023 zum Putzen geschlossen
- Die reguläre Betreuungszeit im KiBiZ beträgt somit 10 Monate.

Beschluss:

Einstimmig wird die KiBiZ-Ordnung wie folgt geändert:

5.3 Jahresöffnungszeit

Das Betreuungsjahr beginnt entsprechend dem Schulstart am zweiten Montag im September und endet mit Ende des Schuljahres (10 Monate).

Zusätzlich kann im Kinderbildungszentrum auch in den Sommerferien ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Das KiBiZ hat dazu im Sommer 7 Wochen geöffnet. Somit steht im KiBiZ Volders ein ganzjähriges Betreuungsangebot mit höchstens 25 Schließtagen zur Verfügung.

In der letzten Woche im August und der ersten Woche im September sowie vom 24.12. bis zum 1.1. jeden Jahres bleibt das Kinderbildungszentrum wegen Generalreinigung geschlossen.

Alle Kinder müssen zumindest fünf volle Wochen Ferien pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb des Kindergartens bzw. Kinderkrippe verbringen. Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

zu 14.) **Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2022 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Kanalgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden, und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015

vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 16.11.2006

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Volders

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderung der Kanalgebührenordnung vom 17.6.2021 beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **€ 6,08** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m³ Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 4

Laufende Kanalbenutzungsgebühr

- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:

für einen 4-m³-Zähler..... **€ 23,12** inkl. 10 % USt.

für einen 10-m³-Zähler **€ 35,50** inkl. 10 % USt.

für einen 16-m³-Zähler **€ 91,64** inkl. 10 % USt.

- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer wird mit **€ 2,36** je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.

- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer:

- c. Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit **€ 1,18** inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Kanalgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 15.) **Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Wasserleitungsgebührenordnung mit dem VPI 2015 (2,9%) indexiert wurde.

Wasserleitungsgebührenordnung

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 17.6.2021 beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll € 341,53 (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,29 inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 3

Laufende Wasserbenutzungsgebühr

- (6) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt € 0,91 inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m³ Wasserverbrauch.

§ 4

Zählergebühr

- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- | | |
|--|-------------------------|
| a. für einen 4-m ³ -Zähler | € 23,12 inkl. 10 % USt. |
| b. für einen 10-m ³ -Zähler | € 35,50 inkl. 10 % USt. |
| c. für einen 16-m ³ -Zähler | € 91,64 inkl. 10 % USt. |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 16.) **Friedhofsgebühren: Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Friedhofsgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden, und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.7.2010

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(5. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 8. Juni 2017, zuletzt geändert am 17.12.2020, beschlossen:

§ 2

Grabbenutzungsgebühren

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenutzungsgebühr eingehoben:
- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| a. für ein Einzelgrab - Reihengrab | € | 36,70 |
| b. für ein Einzelgrab - Randgrab | € | 55,00 |
| c. für ein Einzelwandgrab | € | 61,00 |
| d. für ein Doppelwandgrab | € | 116,00 |
| e. für ein Kindergrab | € | 36,70 |
| f. für eine Urnennische | € | 91,60 |
| g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen) | € | 91,60 |

§ 3

Graberrichtungsgebühren

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt
- | | | |
|--|---|---------------|
| a. für Öffnung/Schließung Normalgrab | € | 646,80 |
| b. für Öffnung/Schließung Kindergrab | € | 390,60 |
| c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne | € | 146,50 |
| d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung | € | 646,80 |
- (2) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:
- | | | |
|----------------------------------|---|---------------|
| a. Einfassung für ein Einzelgrab | € | 244,00 |
| b. Einfassung für ein Doppelgrab | € | 305,10 |
- (3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine
- | | | |
|--|---|---------------|
| a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5) | € | 128,20 |
| b. Urnenabdeckplatte (U6) | € | 503,40 |
- Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.
- (4) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **€ 1.240,80** verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung **€ 36,70**.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 17.) **Hundesteuer; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2019 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei der Hundesteuer indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden, und zwar: Erhöhung zum 1.1.2022 / Indexsteigerung 2,9 % / VPI 2015 vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.12.2011

Weiters teilt er mit, dass ein weiterer Punkt aufgenommen werden soll, wonach bei Tod eines Hundes, die Hundesteuer auf den nachfolgenden Hund übertragen werden kann, sofern dieser Hund im selben Jahr und Haushalt aufgenommen wird.

**Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer
(5. Änderung)**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in der Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Volders vom 8.6.2017, zuletzt geändert am 17.12.2020, beschlossen:

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr **€ 66,70**. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund € **133,40**
für jeden weiteren Hund jeweils € **266,60**
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten gehalten werden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer **€ 45,-**.
- (4) Die Hundesteuer kann bei Tod eines Hundes auf den nachfolgenden Hund übertragen werden, sofern dieser Hund im selben Jahr und Haushalt aufgenommen wird.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund **€ 33,40** und jeden weiteren Hund jeweils **€ 45,-**.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von **€ 24,40** vorgeschrieben.

§ 6

Steuermarken

- (2) Die Kosten für die Hundemarke betragen **€ 4,80**.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Hundesteuer in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 18.) **Abfallgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Abfallgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden, und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 16.11.2006

**ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG
der Gemeinde Volders**

(9. Änderung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Volders vom 13.12.2001, zuletzt geändert am 17.12.2020, beschlossen:

§ 3

Grundgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	100 %	€ 19,60
b) sonstige Gebührenpflichtige	100 %	€ 65,20

§ 4

Weitere Gebühr

(2) Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beträgt einheitlich € 0,10 pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Abfallgebührenverordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 19.) **Diverse Gebührenerhöhungen**

Bgm. Harb gibt bekannt, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei folgenden Gebühren und Tarifen indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Benützung des Gemeindesaales / Saalmiete

Erhöhung zum 1.1.2022 / Indexsteigerung 2,9 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 14.5.2009

Dauer der Veranstaltung	derzeit	ab 1.1.2022		gerundet
	netto	netto	brutto	
bis 2 Stunden	€ 582,05	€ 598,93	€ 718,72	719,00
von 2 bis 4 Stunden	€ 945,77	€ 973,20	€ 1.167,84	1.168,00
über 4 Stunden	€ 1.313,83	€ 1.351,93	€ 1.622,32	1.622,50

Werbeeinschaltung im Gemeindeblatt

Erhöhung zum 1.1.2022 / Indexsteigerung 2,9 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.12.2011

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2022	gerundet
DIN A 4 Seite = 1/1 Seite	€ 172,50	€ 177,50	177,50
1/2 Seite	€ 86,20	€ 88,70	88,70
1/4 Seite	€ 43,10	€ 44,35	44,40

Grundbuchsabfragen

Erhöhung zum 1.1.2022 / Indexsteigerung 2,9 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 13.9.2012

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2022 brutto
Grundbuchsabfrage	€ 11,30	€ 11,60

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund des früheren Beschlusses vorzunehmenden Tarifierhöhungen zur Kenntnis genommen und genehmigt.

zu 20.) **Grundablöse Begleitweg Süd (Bereich Postgründe)**

GR MMag. Junker teilt mit, dass aufgrund des Wegverlaufes des Klosterwegs in der Natur ein Teil des Gst. 1284 (Postgründe) in das öffentliche Gut (Gst. 1204/2) übertragen werden muss, wobei diese Abtretung kostenlos erfolgt. Hier werden weiters 213 m² von den Gst. 151/1 und 179 in EZ 54 benötigt. Mit dem Grundeigentümer dieser Grundstücke wurde ein Kaufpreis von € 100/m², sohin gesamt € 21.300,00 vereinbart.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, das Trennstück „2“ von 144 m² aus dem Gst 151/1 KG Volders vorgetragen in EZ 54 GB Volders und das Trennstück „3“ von 69 m² aus dem Gst 179 KG Volders vorgetragen in EZ 54 GB Volders in das öffentliche Gut aufzunehmen, wobei diese Trennstücke „2“ und „3“ unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst 1204/2 der KG Volders zur Liegenschaft in EZ 80 GB Volders zugeschrieben werden. Weiters wird der Kaufpreis von € 21.300,00 und die Auszahlung nach grundbücherlicher Eintragung einstimmig beschlossen.

zu 21.) **Ausschreibungsunterlagen für Bieterverfahren; Beschlussfassung**

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

zu 22.) **Mitglieder der Jury im Bieterverfahren**

GR MMag. Junker teilt mit, dass im Rahmen des Bieterverfahrens die Jury bestehend aus der Fach- und der Sachjury, die Projekte begutachtet, bewertet und letztlich auch die Entscheidung trifft. Die Fachjury wurde von RA Dr. Schöpf empfohlen und besteht aus dem Architekten DI D. Pozzo und dem Abteilungsleiter der Abteilung „Gebäude und Infrastruktur“ der Universität Innsbruck Dr. K. Miller. Die Sachjury wurde mit dem Sonderausschuss „Postgründe“ und den Vizebürgermeistern besetzt. Die Jury setzt sich somit wie folgt zusammen:

Fachjurymitglieder: (Stimmrecht)
HR Ing. Mag. Dr. Klaus Miller
Arch. DI Daniel Pozzo

Sachjurymitglieder: (Stimmrecht)
Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GR MMag. Mario Junker
GR Helmut Wurm
E-GR Ing. Stefan Magerl
GR Ing. Hannes Lechner
GR Johannes Hölzl
E-GR Klaus Kaliwoda

Beschluss: Einstimmig wird die Zusammensetzung der Jury wie oben dargelegt beschlossen.

Personalangelegenheiten (Info)

zu 23.) **Auflassung Dienstpostenplan (Beamte); Josef Wurzer und Karl Wurzer**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Beamten-Dienstposten von Josef Wurzer und Karl Wurzer noch aufzulassen sind.

Beschlüsse:

- a. Einstimmig wird beschlossen, den im Verwaltungszweig „Allgemeine Verwaltung“ unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe C Dienstklasse V (letzter Dienstposteninhaber Wurzer Josef) mit Wirkung vom 1.1.2022 aufzulassen.
- b. Einstimmig wird beschlossen, den im Verwaltungszweig „Baubüro“ unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe C Dienstklasse V (letzter Dienstposteninhaber Wurzer Karl) mit Wirkung vom 1.1.2022 aufzulassen.

Bgm. Harb ersucht um Behandlung der übrigen Angelegenheiten zu diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die übrigen Angelegenheiten zu diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

zu 24.) **Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben; Änderung**

GV Moser erläutert die Änderungen der Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben:

***Richtlinie
für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben***

Zur Erhaltung von Gewerbe und Landwirtschaft und damit auch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Volders hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderungen der Richtlinien vom 17.6.2021 beschlossen:

§ 3

Zusatzförderung für Landwirtschaftsbetriebe

- (1) *Landwirtschaftliche Betriebe, welche an das Gemeindewasserversorgungsnetz bzw. öffentliches Kanalnetz angeschlossen sind, können eine Förderung bei der laufenden Gebühr für Wasser und Kanal beantragen.*
- (2) *Für die Berechnung wird folgender durchschnittlicher Wasserverbrauch laut Unterlage „Wasserverbrauch von Tieren“ der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Stand Januar 2019, herangezogen:*

	Stück	Alpungstage	Liter Wasserbedarf pro Tag und Tier
Kühe ab 2 Jahren		100	80
Kalbinnen ab 2 Jahren		100	50
Stiere/Ochsen ab 2 Jahren			50
weibl. Jungvieh 1-2 Jahre		100	40
weibl. Jungvieh 0,5 bis 1 Jahr		100	35
männl. Jungvieh 0,5-1 Jahr			35

Kälber bis 0,5			20
Schlachtkälber bis 0,5			5
Mastschweine (Durchschnitt Mastperiode)			8
Zuchtsau (inkl Ferkel)			40
Milchziege			8
Mutterschafe			8
Legehennen			0,25
Pferde			60

- (4) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung bildet die Meldung des jeweiligen Tierbesitzers über den in seinem Eigenbesitz gehaltenen Viehbestand. Der berechnete durchschnittliche Wasserverbrauch wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (5) Wird hingegen der Wasserverbrauch von Tieren in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Subzählern gemessen, so wird – anstelle der Förderung nach Abs. 1 - die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge gemäß § 3 Abs 3 Wasserleitungsgebührenordnung in Abzug gebracht, sofern das Wasser ausschließlich zur Tränkung der landwirtschaftlichen Nutztiere dient. Dies gilt ausschließlich für bereits eingebaute Subzähler.
- (6) Die Förderung erfolgt nach Überprüfung durch den Gemeinderatsausschuss für Land- und Forstwirtschaft mittels Gutschrift bei der Wasser- bzw. Kanalgebühren-Endabrechnung.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Antrag um Gewährung der Gewerbeförderung nach § 2 Abs. 1 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Der Antrag um Gewährung der Landwirtschaftsförderung nach § 3 Abs. 1 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt mit der Meldung des Viehbestandes mit Stichtag 31.12. bis spätestens 15.1. des Folgejahres einzubringen.

§ 5

Anspruchsverfall

- (1) Der Anspruch auf Gewährung der jährlichen Förderung verfällt
 - a. bei Antrag nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2, wenn nicht bis spätestens 15. März des Folgejahres beim Gemeindeamt um Förderung bzw. um Nachlass der Kommunalsteuer angesucht wurde, und
 - b. bei Antrag nach § 3 wenn der Antrag nicht gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Beschluss: Einstimmig werden die vorgetragenen Änderungen der Richtlinie für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben beschlossen.

zu 25.) **Verkehrsverhältnisse Volders; Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Bereich Lachofweg-Kohlerhof**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass die Messergebnisse, die der KfV Sicherheit-Service GmbH zur Beurteilung einer allfälligen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30

km/h übergeben wurden, eine teils deutliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gezeigt haben.

Die schmale Verkehrsfläche sowie die ausgeprägte Kurvigkeit und die damit verbundenen eingeschränkten Sichtverhältnisse, sowie der langsam fahrende Verkehrsamt Tieren und Personen auf der Fahrbahn rund um den Kohlerhof erfordern laut Gutachten der KfV Sicherheit-Service GmbH die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich.

Die KfV Sicherheit-Service GmbH kommt im Gutachten zum Ergebnis, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Kohlerhofes auf 30 km/h zu reduzieren ist. Dadurch wird die Gefahr für Tiere und Personen entlang der Straße, sowie für ausparkende Fahrzeuge, welche vom Fließverkehr ausgeht, deutlich reduziert.

GV Frischmann meint, dass eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung ab der Huter Villa bis zum Lachhof von Vorteil wäre.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak merkt an, dass die Erfahrungen gezeigt haben, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auf zu langen Strecken noch weniger beachtet werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung muss für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar sein und dies ist hier auf den dazwischen liegenden Abschnitten ohne angrenzende Bebauung kaum gegeben.

GR Zürcher schlägt vor, die Geschwindigkeitsbeschränkung im Westen ab dem Haus Lachhofweg Nr.9 um einige Meter zu erweitern.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak befürwortet diesen Vorschlag.

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020 i.V. mit § 94 d StVO 1960 verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Volders auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wie folgt:

§ 1

Auf dem Lachhofweg im Bereich des Kohlerhofs wird auf einem rd. 305 m langen Abschnitt in Fahrtrichtung Tulfes (Westen) ab der südlichen Ecke (Grenzpunkt 1064) der Gp. 100, KG Kleinvolderberg und in Fahrtrichtung Volders (Osten) ab Grenzpunkt 1557 im Bereich des Hauses Lachhofweg Nr. 9 an der Gp 113/3, KG Kleinvolderberg eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§ 2

Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10 a „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und 10 b „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung“ kundgemacht. Die Standorte der Verkehrszeichen sind mit Koordinaten in der beigelegten Planskizze ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird der Vorschlag für die Verordnung mit der Verlängerung der Strecke im Westen ab dem Haus Lachhofweg Nr. 9 von ursprünglich 190 m auf 305 m Länge beschlossen.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

GV Moser informiert, dass der Bgm. Martin Wegscheider, Obmann der Straßeninteressenschaft Voldertalweg am 15.12.2021 in Tulfes betreffend die Frage der Befahrbarkeit des Weges im Winter 2021/22 zu einer Besprechung im Beisein der Hüttenbesitzer eingeladen hat. Ergebnis war, dass der Schranken beim Volderwildbad geschlossen wird. Die Hüttenbesitzer erhalten einen Schlüssel und bestätigen schriftlich die Übernahme sämtlicher Haftungen. Auch die Kosten für die Schneeräumung werden von diesen übernommen. In der Auftauphase wird vom Obmann das Schloss beim Schranken ausgetauscht, um das Befahren dieses Weges zu verhindern.

Bgm. Harb bedankt sich am Ende der Sitzung bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Weiters bedankt er sich bei den Gemeindebediensteten für die sehr gute Arbeit vor allem in dieser schwierigen Corona-Zeit. Allen wünscht er ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 56. GR-Sitzung vom 16.12.2021:

nicht anwesend waren:	GR Josef Wildauer
Ersatz:	GR Peter Schär
Beschlüsse	34
davon einstimmig:	34
nicht einstimmig:	-
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 45 Minuten